

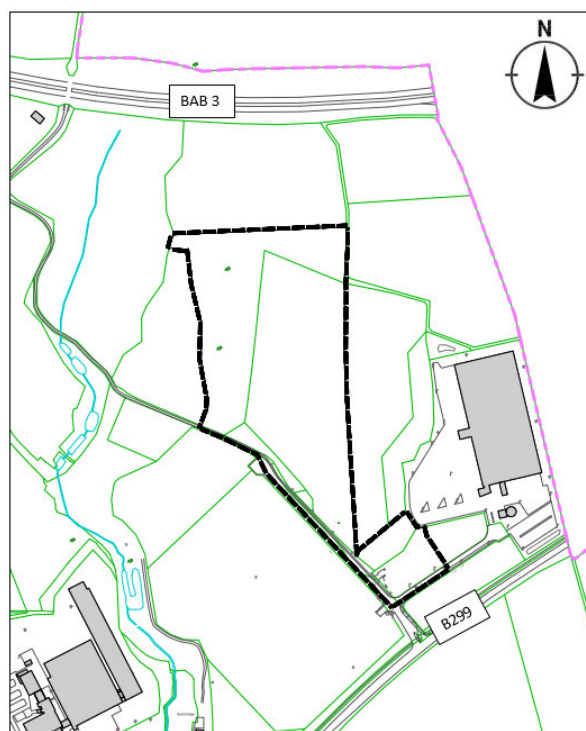
# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

## Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans „F177 – Habersmühle III“

Die vom Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. am 27.02.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für das Gebiet „F177 – Habersmühle III“ wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Bescheid vom 04.08.2025, AZ – ROP-SG34-4621.1-78-14-33 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden: durch die Fl.Nr. 286 Gem. Mühlen (Teilbereich)
- Im Osten: durch Fl.Nrn. 288, 282, 292 und 293 (Teilbereich), Gem. Mühlen
- Im Süden: durch die Max-Herz-Straße
- Im Westen: durch die Europoles-Straße und Fl.Nrn. 240 und 245, Gem. Mühlen

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 27.02.2024 maßgebend.

**Die Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „F177 – Habersmühle III“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Die Flächennutzungsplanänderung ist im Internet auf

<https://www.neumarkt.de/planen-bauen/stadtentwicklung/bebauungsplaene-bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

sowie auf dem zentralen Landesportal:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung kann sie einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus I, 2. Stock, Zimmer Nr. 201, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., 19.08.2025

Markus Ochsenkühn  
Oberbürgermeister